


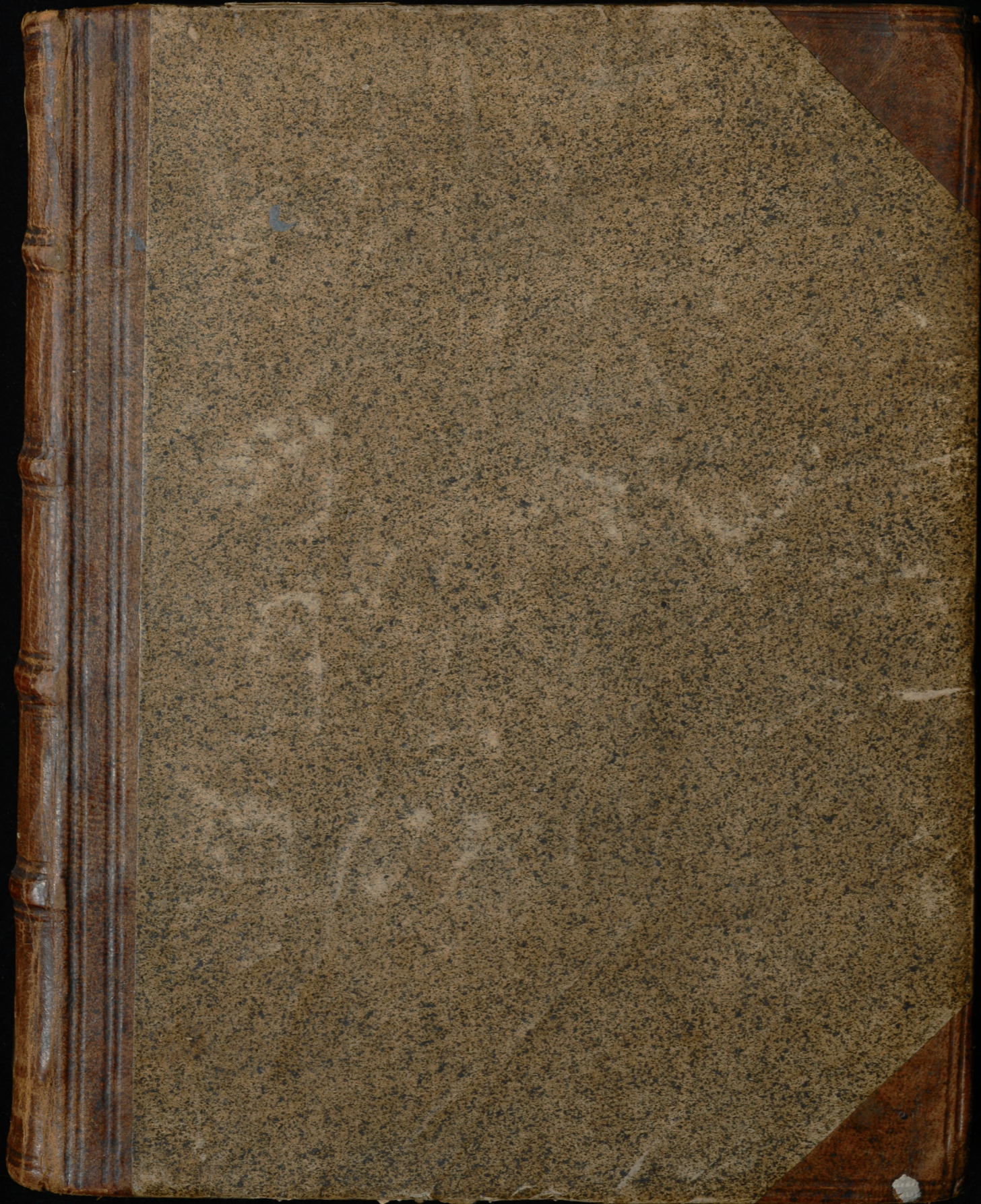
**Eines Hochedlen Hochweisen Raths der Stadt Bremen erneuerte und verbesserte Feuer- und Brand-Ordnung : Wornach Dero Bürger, Einwohner und jedermänniglich daselbst, vor, bey, und nach entstandener Feuers-Brunst, sich zu achten haben ; Nebst zweyen Reglementen, wornach sich die hiesige Constables-Compagnie und Soldatesca zu richten; auch einem Unterricht von dem Gebrauch der Schlangen-Sprützen und Zubringer; so dann einer Tabelle, worauf die Behälter derselben verzeichnet sind ; Publicatum den 28. Julii Anno 1751**

Bremen: Meier, [ca. 1751]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818713917>

Druck Freier  Zugang





~~Handwritten scribbles~~

p 42

38. 8.

20. p 1 - 480.

20. p 1 - 42 2/3.

J 8 - 1197.<sup>1.2.</sup>

Eines Hochedlen Hochweisen Rathhs  
der Stadt Bremen

erneuerte und verbesserte

Feuer- und  
Brand-Ordnung

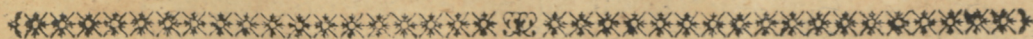
Wornach

Dero Bürger, Einwohner und jedermänniglich  
daselbst, vor, bey, und nach entstandener Feuers-Brunst,  
sich zu achten haben.

Nebst

zweyen Reglementen, wornach sich die hiesige Constables-  
Compagnie und Soldatesca zu richten; auch einem Unterricht von  
dem Gebrauch der Schlangen-Sprühen und Zubringer; so dann einer  
Tabelle, worauf die Behälter derselben verzeichnet sind.

Publicatum den 28. Julii Anno 1751.



Bremen,

gedruckt und zu finden bey Fried. Meier, E. Hochedl. Hochw. Rathhs Buchdr.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



**S**ir Bürgermeister und Rath  
dieser Kayserl. und des Heil. Reichs freyen  
Stadt Bremen, fügen allen und jeden un-  
sern Bürgern und Einwohnern hiemit zu wissen: Daß ob-  
gleich unsere Vorfahren vorlängst Ao. 1716. eine Feuer-  
Ordnung aufgerichtet, in welcher so wohl, was zur Ver-  
hütung solches verderblichen Uebels, als vornemlich zu  
dessen Auslöschung strecken kan, in guter Ordnung vorge-  
schrieben ist; dieselbe dennoch, theils, wegen abegan-  
gener

gener Exemplarien, von allen, zur Ersehung ihrer Pflichten, nicht angeschaffet werden könne; theils auch in vielen Stücken, welche durch die Länge der Zeit und andere Begebenheiten sich geändert, verbessert, und, zu Vorbeugung verschiedener Unordnungen, mit einigen neuen Articeln nothwendig vermehret werden müsse. Dannhero Wir unsers Obrigkeitlichen Amts zu seyn erachtet haben, obgedachte Feuer-Ordnung nochmalen zu revidiren, zu verbessern und zur mannigfaltigen Wissenschaft absonderlich zu publiciren; damit ein jeder Bürger und Einwohner solches Unheil, wodurch sie alle in grosse Furcht und Schrecken, einige auch in die äusserste Armutz gesetzt werden, nicht nur durch mögliche Vorsichtigkeit verhüten, sondern auch bey entstandener Feuersbrunst, (welche der grundgütige Gott von dieser guten Stadt in Gnaden abwenden wolle) ohne Zeitverlust und in guter Ordnung, seine Obliegenheit aufs genaueste beobachten, und die darin angedrohetete Strafe vermeiden möge.

Erster

# Erster Theil.

## Was zur Verhütung eines Brandes nöthig ist.

### §. 1.

**W**eilen die Erfahrung mehr dann zu viel lehret, daß die Feuerbrünste gemeiniglich aus Unachtsamkeit und Verwahrlosung des Feuers zu entstehen pflegen; als sollen alle Haus-Väter und Haus-Mütter, Witwer und Witwen, Wirthe und Wirthinnen, auch alle diejenige, so Feuer und Rauch in unserer Stadt halten, für sich daran seyn, und ihre Kinder, Hausgenossen und Gesinde ernstlich dahin vermahnen und halten, daß ein jeder bey ihnen und in ihren Wohnungen, ein nüchtern, mäßig und ehrbares Leben führe, kein Feuer noch Licht an gefährlichen Orten, bey Heu, Stroh, Torf, Kohlen oder dergleichen leicht Feuer fassenden Sachen bringe, noch auch bey Abends Zeiten, ohne einer Handleuchte, einig brennend Licht in Ställen, oder auf Solbern und Boden, mit sich nehme, auch jederzeit, so wohl bey Tage als Nachte, sonderlich bevor sie sich zur Ruhe begeben, ihr Feuer einscharren, und mit einem küpfernen, eisernen oder auch nur steinernen Deckel wohl bewahren.

### §. 2.

Wird allen und jeden Bürgern und Einwohnern verbothen, künftig Häuser mit ganz hölzernen Giebeln, weder vorne noch hinten zu bauen; auch sollen alle hölzernen, oder mit Holz verbundene, also genannte Stecken-Schornsteine, sie gehen aus dem Dach, oder seyen bey denen Mauern an den Häusern aufgeleitet, oder gehen durch die Lauen aus den Kellern, abgebrochen, und mit steinernen, bleyernen, küpfernen



fernen oder eisernen Röhren ausgeführet, desgleichen keine Schornsteine auf den Galdern und Boden geduldet, sondern alle zu den Dächern hinausgeleitet, auch was mit Stroh oder Docken, in hiesiger Alten- oder Neustadt, auf einigerley Weise noch gedecket ist, mit Ziegelpfannen oder anderen Steinen belegt werden.

## §. 3

Alle in der Stadt befindliche Feuer- Stätte, Camine, Darren, Back- und Töpfer- Oefen, Brandweinsblasen, Esen, Zucker- Raffinaderie- Seiffen- oder Färbe- Kessel, Windöfen, besonders auch die, von den Tabacs- Fabricanten, auf ihren Winkeln, beym Färben und Trof- nen des Tabacs, angelegte Darren und überhaupt alle Brandheerde, sol- len jährlich 8 Tage nach Michaelis, von unsern dazu beendigten beyden Baumeistern, nebst einem Rottmeister aus jeder Compagnie, worin visitirt wird, mit Zuziehung der Schornsteinfeger- Meister und ihrer Ge- sellen, fleißig besichtigt, und was nicht von Steinen gemauert, oder woben sich sonst Gefahr oder Mangel befindet, imgleichen die Schorn- steine, welche ungefehret, oder nicht räumlich genug sind, nach Ab- theilung einer jeden Compagnie annotiret; nicht weniger alle und jede Häuser, Schoppen oder Ställe, welche noch mit Dock- fen gedecket, oder auf welchen noch offene Lustpfannen und Siebellö- cher befindlich, in ein Verzeichniß gebracht, und dasselbe 8 Tage nach gehaltenener Visitation, dem Præsidirenden Herren Bürgermeister und der Wachtammer eingehändiget werden, welche dann den Hauswirth vorzufodern, und die Abänderung dergestalt, daß man sich daher keines Feuerschadens zu befahren habe, zu besorgen, auch die säumigen, dem befinden nach, mit ernstlicher Strafe anzusehen nicht unterlassen wer- den. Falls auch jemand dieser zum gemeinen Besten aufgerichteten Ver- ordnung, sich widersetzen, und die dazu Berordneten schimpflich und hönisch empfangen, oder die Visitation gar zu behindern suchen mögte, ist solches so gleich dem Herren Camerario anzugeben, welcher diejeni- gen nachdrücklich bestrafen wird. Dafern auch

## §. 4.

## §. 4.

Jemand, welcher Schornsteine, Destillir Oefen, Amidons-Fabriken oder andere vorhin erwehnte Feuer haltende Oerter anzulegen gewillet ist, zur Ersparung der Kosten, die Arbeit liederlich, und so, daß daraus Feuer oder Schaden denen Nachbarn zu befürchten, wollte verfertigen lassen, sollen die Mauer-Meister und Gesellen darin nicht gehellen, sondern solches denen Herren Camerariis kund thun, und ohne deren Consens mit der Arbeit nicht fortfahren. Welcher Maurer aber hierwieder handeln, oder Arbeit, woraus Feuers-Gefahr entstehen kan, unternemen wird, soll, gestalten Dingen nach, mit Legung des Handwercks, Ersetzung der Kosten, Bezahlung einer Geldbuße, oder auch mit Gefängniß gestraffet werden; ob auch gleich kein würckliches Unglück daraus entstanden. Und damit

## §. 5.

durch Unreinigkeit der Schornsteine keine Gefahr zu besorgen seyn möge, sollen keine andere Feuer-Mauern, als welche so räumlich sind, daß sie gehörig bestiegen, und gereiniget werden können, gelitten, auch keine Querbalken noch ander Holzwerk durch den Rauchfang gezogen werden. Auch soll ein jeder Bürger und Einwohner seine Schornsteine rein halten, dieselbe, bevorab wann sie nicht gar räumlich, und doch viel gebrauchet werden, alle Jahr zum wenigsten zweymahl, durch die dazu bestellte Schornsteinfeger, oder deren wirkliche Gesellen, kehren lassen; so gar daß, wenn gleich einer oder der ander seine Schornsteine selbst reinigen wolte, oder gereiniget hätte, derselbe ihnen dennoch den gesetzten Lohn entrichten solle. Dahingegen denen Schornsteinfegern ernstlich, und auf ihren geleisteten Eyde, anbefohlen wird, mit allem Fleiß darauf Acht zu haben, daß die Schornsteine sorgfältig gereiniget und der Ruß heraus gekrahet werde, auch dieselbe wohl zu besichtigen, ob etwas oben, unten, oder an der Seite durchgebrannt, die gefundenen Mängel oder zu besorgende Gefährlichkeiten nicht nur dem Hauswirth zu melden, und ihn vor Schaden zu warnen, sondern dieselbe dabeneben zu ver-

zeichnen, damit sie geändert und verbessert werden mögen. Wie sie dann überdem nicht nur hievon, sondern in welchen Häusern einer jeden Compagnie, und an welchem Tage sie gefeget, alle halbe Jahr, und zwar 8 Wochen nach Ostern und 8 Wochen nach Michaelis, eine Specification der Wachtammer einzuliefern schuldig und gehalten seyn sollen, damit so viel besser auf die Nachlässigen könne Acht gegeben werden.

## §. 6.

Die Brauhäuser sollen tüchtige, weite, wohl verwahrte steinerne Schornsteine haben, deren Träger, Balken und Ständer in- und auswendig mit Steinen wohl verwahret. Ihre Pfannen sollen weit von den Scherwänden und Legden stehen, oder wenigstens eine Mauer darzwischen aufgeführt seyn; der Heerd unter oder vor der Pfanne aber, von guten Steinen gemauert, und sonst kein Ständer, Bretter oder ander Holzwerk der Pfanne zu nahe gesetzt seyn. Dessen Brauhause aber solchergestalt nicht eingerichtet befunden wird, dem soll das Brauen so lange bis alles in guten wohlverwahrten Stande gesetzt ist, verbothen werden. Ferner wird den Brauern und Malzern ernstlich gebothen, alle hölzerne Darren abzubrechen und an deren Stelle kupferne oder eiserne anzuschaffen. Desgleichen sollen die Darren, wozu oben auf dem Boden das Feuer angeleget wird, wofern nicht die Feuerherde, mit einem Gewölbe oder sonst mit Steinen sicher genug, nachdem viel oder wenig Feuer darauf gebraucht wird, verwahret sind, durchaus nicht geduldet noch gelitten werden. Auch sollen sie nicht zulassen, daß glühende Kohlen aus dem Brauhause gehohlet, und ohngedeckt über die Gassen getragen werden.

## §. 7.

Die Brauerknechte, und Malzer, sollen ihre Darren, so oft eine Brau Malz gedörret ist, mit allem Fleiß vom Ruß säubern, und so wohl des Tages, als des Nachtes gute Aufsicht haben, damit durch ihre Unachtsamkeit nichts versehen, oder sonst einiger Feuerschaden verursacht werden möge; derhalben sollen sie stets, so lange das Malz gedörret wird, eine Tonne voll Wassers, nebst einer wohl zugerichteten Handspitze und etlichen Eimern, neben der Darren in Bereitschaft haben, bey 25 Rthlr. Strafe.

## §. 8.

## §. 8.

Die Becker sollen ihre Backöfen, zwischen steinernen Mauern, und darüber ein Gewölbe machen, dieselbe wenigstens alle 6 Wochen lassen ausschmieren, die daran nahende Ständer und Balken mit Steinen überziehen und verwahren, damit kein Feuer oder Funke daran fliegen, glimmen und Schaden thun könne. Auch soll niemand glüende Kohlen dämpfen, es geschehe dann in wohlverwahrten Dampföchern in der Erde, oder in steinernen, eisernen oder kühfernen Gefässen: die gedämpften Kohlen sollen auch an Orten und Enden geschüttet werden, da keine Gefahr entstehen kann. Wer hiegegen handelt, ist, ohne einige Ausnahme, in 10 Rthl. Strafe verfallen.

## §. 9.

Ingleichen sollen keine Seifen- oder Färbefessel, an gefährlichen Orten oder hölzernen Wänden, so mit Steinen verblendet, geduldet werden; Und da ein Mauer- oder Zimmermann, es sey Meister oder Gesell, darwider thun würde, soll der Meister 10 Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn, und der Gesell mit 4 Wochen Gefängniß belegt werden.

## §. 10.

So soll auch keinem Bürger oder Einwohner hieselbst mehr dann vier Tonnen Theer oder Pech, zu einer Zeit, in seinem Hause, Stalle, Keller, oder auch Hofraum, zu haben erlaubt seyn, sondern solche Waaren an dem dazu bestimmten Orte, nemlich dem Theerhause, liegen haben. Ebenermassen wird hiemit bey 10 Rthlr. Strafe verbothen, von raffinirtem Schwefel, Terpentin und andern dergleichen Oelen, mehr dann eine Tonne, Faß oder Flasche im Hause oder Packraum zu haben. Wie dann auch Firnisse, Druckerfarbe und dergleichen, nur an denen von aller Feuers-Gefahr befreyeten Orten gesotten werden sollen.

## §. 11.

Auch soll niemand mehr denn einen Centner ledigen oder ungebundenen Hanfs oder Flachses innerhalb der Stadt, in oder bey seinen Häusern haben; inmassen die Seiler oder Reepschläger das übrige ungebundene Hanf in ihren Hütten auf der Reepelbahn, und die Kaufleute das Flachs in Fässern, Packen oder sonst einballiret, ohne Gefahr, an sicheren Orten aufbehalten können. Nicht weniger wird den Seilmachern und anderen, bey nachdrücklicher Strafe, verbothen, das Tauwerk und sonstige Schiffsgeräthschaft in ihren Häusern oder auf ihren Boden zu theeren. Auch sollen die so genannte Sonnen- Piepen und Orhaubt- Stäbe an denen dazu geheuerten oder eigenthümlichen Orten, nach Vorschrift Unserer Ao. 1728. emanirten Verordnung, nicht über acht Fuß in die Höhe aufgesetzt, und damit vier Fuß von des Nachbahren Planke oder Erbe gewichen werden.

## §. 12.

Die Fischer, Bötticher, Wagner und Drechsler sollen in der Werkstadt, oder an andern Orten, wo sie Spähne liegen haben, sich des Tabackrauchens, wie auch die Fischer des Leimens, wobey sie Feuer gebrauchen, bey 5 Rthlr. Strafe enthalten, und solches an denen Orten, alwo keine Gefahr zu besorgen ist, verrichten. Ingleichen wird denen Sonnenmachern und Rindkern in ihren Schorfsteinen Holz zu trocknen, oder vor ihren Wohnungen, bey starkem Winde, Feuer zu machen, bey eben derselben Strafe verbothen.

## §. 13.

Ferner wird, bey nachthafter Ahndung, auch Strafe des Arrestes, alles Schiessen und Plaken, sowol zu Neujahrs- als anderen Zeiten, auf den Gassen, öffentlichen Orten, in und hinter den Häusern, oder in den Gärten, es geschehe solches mit Flinten, Pistolen, kleinen Canons, sogenannten Schlüsselbüchsen, oder was es für ein Instrument seyn möge; nicht weniger das Werfen der Raquetten, Schwärmer, oder auch anderer von Schießpulver fabricirten Sachen, hiemit  
noch

nochmals verbothen. Es soll auch Niemand, der mit solchem Pulver handelt, dessen mehr dann 25 Pfund in seiner Verwahrung, und zwar an einem verschlossenen Ort, auf dem obersten Boden des Hauses, behalten, und wann er solches verkauft hat, neuen Vorrath aus dem hiesigen Zeughause holen lassen.

## §. 14.

Weiter soll sich Niemand unterstehen, heiße Kohlen und glüende Asche, unvorsichtiger Weise, auf die Gasse zu werfen, oder einiges Stroh auszuschütten, vielweniger solches aus Muthwillen anzuzünden; inmassen die Herren und Frauen ernstlich ermahnet werden, auf ihr Gesinde fleißig Acht zu haben, auch darunter, soviel möglich, selbst alle Vorsichtigkeit mit beizutragen. Im Fall aber jemand von Knechten oder Mägden diesen obrigkeitlichen Verboth zuwider, in solcher Unachtsamkeit beharren, oder Stroh und andere Feuerfangende Sachen, muthwillig auf der Gasse anzünden würde, soll der, oder dieselbe, ohne einziger Gnade, zur wohlverdienten Strafe, im Hurrelberg gesetzt werden.

## §. 15.

Es soll auch der Hauswirth, bey dem sich einige Feuersgefahr, es sey bey Tage oder Nacht, im Schornstein oder sonst auffert, alsobald seine Benachbarte um Hülfe anrufen, welche ihm auch, ihren bürgerlichen Pflichten nach, treulich beizustehen schuldig sind, und mit ihren ledernen Wasser-Eymern, oder bey der Hand habenden Handsprüzen hinzueilen, auch durch schleunige Beschaffung aller dienlichen Mittel, was möglich ist, anwenden sollen, damit das glimmende Feuer, ehe es auskömmt, und die Trommel gerühret wird, gedämpft seyn möge. Wer aber die Feuers-Gefahr wissentlich verhehlet, bis sie ausbricht, und nicht um Hülfe rufet, bis die Nachbahren von selbst hinzukommen, soll mit nachdrücklicher Strafe belegt werden. Wie dann

## §. 16.

## §. 16.

zur Verhütung aller Gefahr, ein jeder auf seinen Nachbarn gute Achtung zu geben, bestens ermahnet wird, und da er einige Versäumniß, oder Unachtsamkeit mit Kohlen, Licht oder bey denen leicht brennenden Materien vermerken mögte, es sey daß er bey einem blossen Lichte Glachs oder Dampf hecheln liesse, oder bey demselben, ohne Laterne, in den Scheunen und Ställen Stroh einführe, streuete oder schnitte, oder nasses Heu auf den Boden brächte, oder in den Ställen und dergleichen gefährlichen Orten, bey Heu, Spähnen, Stroh, Holz oder Torf des Tabac-rauchens sich nicht enthielte, oder ohne Kapsel auf dem Kopfe der Pfeife in seiner Lagerstätte rauchete, solches alsofort, einem der Herren Wacht Herren, oder dem Lieutenant der Compagnie, kund thun, die des Angebers Nahmen verschweigen, und alle Gefahr abzuwenden trachten werden.

## §. 17.

So sollen auch die Wirthe, Gastgeber und Herbergierer auf ihre Gäste, Fuhrleute und Fremde fleißig Achtung geben, mithin zusehen, ob vom Feuer und Lichte, wann sie zu Bette gegangen, etwas besorgliches zurück geblieben sey; ob sie des Abends oder früh Morgens mit brennendem Lichte in den Stall gehen; oder die Lichter an den Wänden oder Tischen ihrer Zimmer kleben, oder etwas anders, woraus Feuers-Gefahr zu besorgen, vornehmen mögen. Insonderheit sollen sie, bey willkührlicher Strafe, keine verdächtige Personen und Gesindel, von deren Wandel und Beschaffenheit, auch von wannen sie eigentlich herkommen, und wohin sie wollen, keine gewisse Kundschaft vorhanden, sondern auf alle, so keine gnugsame Ursache, warum sie sich hier aufhalten, anzeigen können, ein wachsamtes Auge haben; Auch dafern sie, bey entstandener Feuersbrunst, aus ihren Häusern auf die Gassen gekommen, und etwas hereingebracht, oder wann ihnen sonst mit Zug etwas verdächtig zu seyn scheint, dem Herrn Camerario ohngefäumt, nach Vorschrift unsers Ao. 1726. den 12. Apr. emanirten Placats, hinterbringen.

## §. 18.

## §. 18.

Da auch endlich die mit Pechfackeln gehende Diener, und insonderheit die Jugend ihren Muhtwillen zu treiben, und solche aller Orten, wo es ihnen gelüftet, abzustossen pflegen, dadurch aber leichtlich Unglück entstehen kan; als sollen alle diejenige, so wohl Fremde als Einheimische, welche zu Abends, oder Nachtzeiten, ihrer Geschäfte halber, aus- und eingehen, zur Verhütung aller Feuers-Gefahr, keine brennende Fackeln und Windlichter, sondern Leuchten, sich vortragen lassen.

## Zweiter Theil

Enthält dasjenige, was bey entstehender Feuersbrunst die Personen zu beobachten haben.

## §. 1.

Auf daß nun ein jeder, wann aller vorhin erwehnten ernstlichen Verwarnungen ohngeachtet, dennoch aus Unachtsamkeit, oder sonst durch ein Unglück Brand entzündet, wissen möge, was ihm in der allgemeinen Bestürzung zu thun und forderlichst an Hand zu nehmen sey; so soll derjenige, in dessen Hause Feuer ausgehet, wie auch dessen Nachbahren, alsofort ein Brandgeschrey machen, und vor allen darüber seyn, daß in der nächsten Kirche die Glocke zum Brandzeichen geläutet werde. Wie dann nicht weniger die bestellten Thurmwächter, insonderheit bey

B

Nacht



Nachtzeiten gehalten seyn sollen, mit der Trompete, so bald sie die Flamme aufgehen sehen, es sey in der alten oder neuen Stadt, ein Zeichen zu geben, und nach dem Orte des Feuers eine brennende Leuchte auszu-  
hängen, bey Tage aber eine rothe Fahne nach der Gegend auszustrecken.

## §. 2.

Sollen die Wachtmeister und Officirer, welche bey den Stadtthoren, die Wacht haben, so bald das aufgegangene Feuer solchergestalt kund worden, gehalten seyn, die Thore, dafern etwa bey Tage ein Brand entstände, alsofort zu schliessen, und dieselbe, während dem Brande, ohne Vorwissen Eines Hochedlen Rathes oder der Herren Bürgermeister, nicht öfnen; auch alsdann, auffer denen, um welcher willen die Erlaubniß ertheilet ist, Niemand Fremdes, oder sonst von müßigem Gesindel, in die Stadt lassen, sondern das Thor alsofort wieder schliessen.

## §. 3.

Die Nachtwächter sollen imgleichen die ihnen vorgeschriebene Stunden getreulich wahrnehmen, auf die Häuser fleißig Acht geben, und da sie einen aufferordentlichen Rauch oder Geruch vom Brande irgendwo in einem Hause vermerken, an dasselbe anklopfen und solches dem Hauswirth anzeigen, welcher ihm dafür, wenn dem Unglück vorgebeuget wird, einen Rthlr. geben soll. Falls aber dabey würcklich einige Gefahr seyn mögte, soll er alsofort die Nachbahren ermuntern, und den Brand, nebst dem Orte desselben, auf den Gassen ausrufen, auch dem Thurmbloser der nechst angelegenen Kirche, und der Haupt- oder Marktwache solches melden, damit desto schleunigere Hülfe erlanget werden möge. Desgleichen haben obgemeldte Nachtwächter bey Winter- und Frostzeiten alle Stunden an jedem auf öffentlicher Gasse stehenden Brunnen, den Säuger 6 bis 8 mahl zu rühren, damit das Zufrieren verhütet, und solcher Brunnen zur Auslieferung des Wassers brauchbar behalten werden möge.

## §. 4.

## §. 4.

Es werden auch alsdann die von einem Hochedlen Hochweisen Rath verordnete Herrn Kriegs-Commissarii, Herrn Schottherren, Herrn Wachtherren und Herrn Camerarii ans Rathhaus sich verfügen, um vorzukehren und anzuordnen, was die Nothdurft erfordert. So dann haben die beiden höchsten Officiers des hiesigen Regiments daselbst sich gleichfalls aufs fordersamste einzufinden, um Ordre zu erwarten, welcher gestalt sie die Soldatesca zum Brande commendiren und gebrauchen können. Auch sollen daselbst eines Hochweisen Rathes bestallete Diener, die Einspännigere aber zu Pferde erscheinen; inmassen dann dieselbe, auf ergangenem Befehl, um nach der Brandstädte zu reiten, oder zu gehen, solches ungesäumt verrichten, daselbst nach allem sich genau erkundigen, davon umständlich referiren, und so lange, bis der Brand gelöscht ist, aufwarten müssen.

## §. 5.

Wann auf dem Rathhause, oder in der Nähe desselben (welches der gütige Gott in Gnaden verhüten wolle) Feuer angehen mögte, sollen die sämtlichen Canzellen-Verwandten, Reitende Diener und Hausbothen, ohnverzüglich daselbst sich einfinden. Wie nicht weniger die Kirchenbedienten, wann sich in nicht weit entfernter Gegend ihrer Kirche eine Feuersbrunst auffert, oder ein Gewitter am Himmel sich aufziehet, nach dem Kirchhofe sich verfügen, und mit einigen Handwerkern, oder deren Gesellen auf den Thurm steigen, die Kapfenster zumachen, auch auf die Kirchendächer sorgfältig Acht haben, und nach allen Kräften den Schaden der Kirche verhüten sollen.

## §. 6

Damit auch diejenige, so zum Brande eilen, nicht aufgehalten werden, sondern alles fertig vorfinden mögen, soll so wol der Hausbothe, welcher das Rathhaus schliesset, als auch die Schulmeister und Todtengräber in den Kirchen, ohne allen Anstand, und so bald nur die Feuersnoth irgendwo kund geworden, die aufgehangene lederne Wassereymmer herun-

ter werfen, die Orter, worinnen die Wassersprützen der Kirchen verwahret stehen, aufschliessen, die dazu benöthigte Stricke, wie auch die Feuerhacken, Brandleitern und was sie desfalls sonst in Bewahrung haben, schleunig zur Hand schaffen und parat halten; Wie dann auch die Todtengräber vor andern mit zu der Brandstädte gehen und helfen müssen, daß die Feuerleitern angeleget werden. Nicht weniger sollen die Handwerksgefallen von ihren Meistern angehalten werden, sich zum Ort des Feuers zu begeben; welche gleichwohl nicht leer dahin laufen, sondern einige Wassereimer vom Rathhause, oder aus denen nächsten Kirchen, auch andere Instrumenten von denen Kirchhöfen mitnehmen müssen.

## §. 7.

Ferner sollen diejenige, so mit Pferden und Wagen in dieser Stadt Korn, Holz oder sonst einige Waaren um Lohn fahren, so bald ein entstandener Brand beschrien wird, alle andere vorhabende Arbeit stehen lassen, und mit ihren Pferden zu denen nächsten Schlittenkäffern oder Wasserkübeln, deren Ort und Numer einem jeden, nach Belegenheit seiner Wohnung, sollen angewiesen werden, eilen, und Wasser zum Brande, auch so nahe, als möglich, zur Sprütze führen; sodann das angebrachte, oder ein ander erledigtes Kübel mit zurück nehmen, und dasselbe mehrmahlen, so lange das Feuer nicht gelöscht ist, wieder gefüllet zubringen. Wann aber verschiedene Kübel zugleich bey der Brandstädte ankommen, ist nöthig, daß einige in der Nähe verweilen. Und damit diesem allen nachgelebet werde, soll ein dazu bestellter Connestable Achtung haben, und die, so ohne Noth darwider handeln, zur Bestrafung angeben.

## §. 8.

Die Schmiede, Zimmer und Mauerleute, wie auch Schornsteinfeger, Tagelöhner, Handlanger und Karrenschieber, so dann alle Kornmesser, Sack- und Maskopsträger, sollen mit ihren Schaufeln und Säcken, ohne Unterscheid in welchem Quartier sie wohnen, so bald die  
Feu-

Feuerglocke gezogen, oder sonst ein Brandzeichen gegeben wird, von ihrer Arbeit, zum Rathhause hieselbst, oder zu der Kirche des Quartiers, worinnen der Brand entstanden, oder auch welche Kirche dem Brande am nechsten ist, sich verfügen, und von dannen die Hacken, Eimer, auch was sonst zur Auslöschung nöthig, abholen, und zur Brandstätte tragen; woselbst dann die Schmiede und Zimmer-Meister samit ihren Gesellen, mit Hämmern und Aexten, um desto füglich zum Feuer zu kommen, das nöthige durchschlagen und einreißen; die Maurer und Schornsteinfeger aber die nächstangelegene Häuser und Dächer besteigen, mithin vorbeugen sollen, daß die Bluth nicht weiter um sich fresse. Die Kornmesser, Sack- und Maskopsträger müssen die vorhandene Güter und Getreyde retten, auch zugleich mit den übrigen den Brand gänzlich dämpfen helfen.

## §. 9.

So bald auch Feuer ausgerufen wird, soll der dem Brande am nächsten wohnende Lieutenant, solches dem alsdann Präsidirenden Herrn Bürgermeister und Herrn Directori der Wachtammer wissen lassen, sich so dann vorher selbst nach dem Orte des Feuers begeben, und daselbe wohl besichtigen. Sollte er nun finden, daß das Feuer bereits das Haus ergriffen, aber keine gnugsame Leute noch Hülfe zum Löschen vorhanden wären, vielmehr die einstehende Gefahr beständig grösser würde; so mögte ihm (zumahl bey nächtlicher Zeit, und wenn der zu dem Herrn Präsidirenden gesandte Bothe, wegen Entlegenheit, nicht so bald zurück kommen kan) bey diesen zusammen eintreffenden Umständen, erlaubet seyn, die Ordre zu ertheilen, daß der Tambour in seiner Compagnie die Trommel rühre.

## §. 10.

Die zum Brande verordnete Wacht Herren, und nebst Ihnen vier Bürger-Lieutenants (die jährlich von Ihnen selbst dazu zu erwählen sind) werden entweder beyfammen, oder, wann es die Noth erfordert, die Hälfte vorne und die Hälfte hinter dem Feuer, das Directorium bey

denen Bürgern führen, was nöthig ist, allenthalben anschaffen, Unordnungen abwerden, und den Ort, wo dem Feuer am meisten und nächsten Abbruch zu thun, anweisen. Damit auch ein jeder, der etwas anzubringen hat, gedachte Herren und Lieutenants alsobald finden könne, soll Ihnen bey Tage ein kleines Fähnlein, und des Nachts eine brennende Laterne an einer Stange zur Seiten getragen werden. Beide Stadt-Baumeister sind auch schuldig bey diesen Herren sich ohngesäumt einzufinden und allstets zu halten, um deren Befehle zu vollziehen, und was am füglichsten ins Werk zu richten, nach ihrem besten Verstande, an die Hand zu geben.

## §. 11.

Obgedachte Herren werden zwar nicht erlauben, daß man die Dächer derer dem Brande nächst angelegenen Häuser ohne Noth aufreisse und die Ziegel herunter werfe. Falls aber das Feuer so sehr zunehmen sollte, daß es gar ohne Herunterreißung eines, oder mehrerer Häuser zu hemmen oder zu stillen keine Hoffnung wäre; alsdann werden die am Rathshause versammelte committirte Herren eines Hochweisen Raths die Vorstellung gedachter Wachtherren erwegen, und darauf mit schleuniger Resolution sich vernehmen lassen.

## §. 12.

Diejenigen Bürger-Compagnien, in deren Quartier das Feuer ausgehet, müssen ohnverzüglich, wann gestürmet oder die Trommel gerühret wird, vor ihres Lieutenants Thüre sich versammeln, und von ihm gleich nach dem Brande, zur Besetzung des Hauses und der nächsten Gassen, geführt werden. Sie sollen alle in Person erscheinen, ausser denen, so Alters oder Kranckheit halber unvermögend sind: Jedoch ist der Compagnie, in welcher die Noth vorhanden, um besserer Rettung ihrer Häuser und Güter willen, daheim zu bleiben vergönnet.

## §. 13.

## §. 13.

Die, in denen übrigen drey Quartieren, befindliche Bürger-Compagnien haben sich nach dem ihnen assignirten Sammelplatze, mit ihren Ober- und Unter-Officiers, zu versügen, und sich daselbst in Bereitschaft zu halten, auf daß so viele Mannschaft, als bey dem Brande nöthig, daher könne detachiret und abgefodert werden. Vornehmlich aber sollen alle Brandmeister, bey Vermeidung schwerer Strafe, aus solchen Quartieren, auf dem angewiesenen Standplatz sich alsofort einfänden, damit man ihrer Hülfe sich bedienen könne.

## §. 14.

In dem Quartier der Stadt aber, woselbst Feuer entstehet, müssen die Brandmeister samt ihren Gehülffen, sich augenblicklich nach den Spritzenhäusern versügen, mithin die Schlangen und Feuergeräthschaft nach dem Platze, wo das Feuer ausgekommen ist, bringen. Anfanglich und vor der Hand, sollen nur vier oder sechs Schlangen, als zwo vorne, zwo hinten, und, wann es die Situation zulasset, zwo an beyden Seiten hinzugeführet werden; die übrigen aber, theils näher anzurücken, theils auf dem, vor jedem Kirchspiele, auf dessen Kirchhofe angewiesenen Standplatz, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, auf dem Thumshofe, Thumsheide, oder Faulenstrasse zur Reserve verbleiben.

Dritter

## Dritter Theil.

Von denen Feuersprüßen, Schlangen,  
Zubringern und übrigen Instrumenten, wie  
auch deren Conservation und Behältern.

## §. 1.

Damit es ferner an nöthigen Instrumenten, zur Tilgung und Löschung des entstandenen Feuers, nicht ermangeln möge, hat ein Hochedler Hochweiser Rath das Rathhaus, Zeughaus und die Kirchen mit ledernen Feuereimern, auch die Kirchthürme mit Sprützen, Eimern, und Wasserbehältnissen hinlänglich versehen. Gleichermassen sollen die Bauherren der vier Kirchspielkirchen hiesiger Alten, auch die Baumeister der Kirche in der Neustadt, darüber seyn, daß die Anzahl der Eimer vermehret, und ein jeder mit dem gewöhnlichen Kirchenzeichen gemarcktet werde: dann auch, daß vier Feuerhacken von verschiedener Grösse, zwei Leitern, eine grosse Schlangensprütze und zwey grosse Schiffssegel, ebenfalls mit dem Kirchenmarck bezeichnet, in oder bey jeder Kirche seyn mögen: immassen durch die naßgemachten Tücher oft viele Häuser, ja ganze Gegenden gerettet und erhalten sind. Auch müssen die sämtlichen Bürger-Compagnien in der Altstadt eine Menge lederner Feuereimer beständig, zum brauchbaren Dienste, in Bereitschaft haben, und jeder Hausvater, der da schosset, wenigstens mit zween derselben, nebst etlichen Haarnen Decken und einer Handsprütze, so mit eines jeden Wapen, Marck oder Nahmen bezeichnet ist, versehen seyn.

## §. 2.

## §. 2.

Es soll auch ein jeder Bürger/Lieutenant zween Feuerhaken nebst einer Schlangensprütze, der Compagnie zugehörig, an einem dazu bequemen Orte, wohl verwahret parat stehen haben.

## §. 3.

Ingleichen soll ein jeder Officier von allen Bürger-Compagnien zwei gute Handsprützen und vier lederne Eimer, mit seinem Nahmen bezeichnet, vor sein eigen, anschaffen, und in Feuernöthen hergeben.

## §. 4.

Diejenigen Compagnien, welche noch mit gnugsamer Feuergeräthschaft, als Sprützen, Haken und dergleichen nicht versehen sind, müssen selbige baldmöglichst anschaffen, und über ihre Feuereschlangen dem zeitigen Stück-Lieutenant die Aufsicht anvertrauen; die Brandmeister aber, nebst ihren Gehülffen, bey deren Probirung, die Arbeit selbst verrichten.

## §. 5.

Damit auch solche Instrumenta beständig in vollkommen brauchbarem Stande seyn, und in Zeit der Noth nicht unbrauchbar erfunden werden mögen, so sollen die respective Bauherren und Baumeister bey den Kirchen, wie auch die Officiers bey jeder Bürger-Compagnie zweymahl im Jahre, ihre Wassersprützen, grosse und kleine Schlangen, samt übrigen vorhin beschriebenen Instrumenten, besichtigen, dieselben probiren, die Schläuche, wann es nöthig, einschmieren lassen, und was abgangen, zerbrochen, oder abhanden gekommen, in einen guten brauchbaren Stand bringen. So dann ihre neun Brandmeister, samt deren Gehülffen, in den Handgriffen bey den Feuereschlangen und Zubringern, im Monath April und September, unter Aufsicht, wenigstens eines der Herrn Wachttherren, exerciren, und zu  
 C ihren



ihren Verrichtungen anweisen. Da auch, wider alles Vermuthen, einige Trägheit oder gar Widersetzlichkeit, so wohl bey einigen Officiers selbst, als bey den Brandmeistern und anderen Bürgern daran verführet würde, soll solches denen verordneten Herren Wacht Herren kund gethan, und durch dieselbe Wandel geschaffet werden. Es muß auch zu denen Sprützen und Schlangenbehältnissen ein jeder Ober-Officier einen Schlüssel haben; von obgemeldten Instrumenten aber, ausser Feuersnöthen, an Niemand, wer der auch seyn mögte, etwas ausgeliehen werden.

## §. 6.

Ueberdem ist nöthig an allen Feuerschlangen Schrauben zu machen, auf daß die Zubringer bey denenselben können gebraucht werden; die Schrauben aber müssen über einer Form und Guß seyn; damit man, im Fall der Noth, desto geschwinder sich damit helfen, auch die Schläuche, so unbrauchbar worden, gleich ab- und andere vorgeschrieben werden können.

## §. 7.

Da auch bereits verschiedene Zubringer, als bey dem Zeughause, bey der Stadt-Wage, bey dem Kornhause und in U. L. Fr. Kirchspiele vorhanden sind, soll von jedem Quartier dieser Stadt noch einer angeschaffet, und die Dexter, wo die so genannten Bienenkörbe oder das Pumpenwerk am füglichsten ins Wasser zu legen, dazu aptiret und angewiesen werden. Die Magazine aber, worin die Schlangen, Sprützen und übriges Feuer-Geräthschaft in jedem Quartier aufbehalten werden, sind auf der im Anhang befindlichen Tabelle, samt den Numern der Sprützen, bezeichnet.

Vierter

## Vierter Theil.

Von dem rechten Gebrauch der  
Instrumenten und häufiger Beyschaffung  
des Wassers.

## §. 1.

Vor allen haben die Bürger-Lieutenants, so dem Brande am nächstesten sind, die ungesäumte Anstalt zu machen, daß so wohl die sechs in und nechst ihrem Quartier vorhandene Schlangensprützen und Zubringer, als auch andere, zur Dämpfung des Brandes gehörige Instrumenten, an die Brandstädte mögen gebracht werden. Wes Endes die zu jeder Sprütze verordnete Personen, so bald das Feuer beschrien wird, in aller Geschwindigkeit sich zu deren Behälter begeben, und ihr Amt dabey in Acht nehmen sollen.

## §. 2.

Wann die fernere Lieutenants mit ihren Schlangensprützen auf ihrem Kirchhofe, oder dem ihnen sonst angewiesenen Standplatz angekommen, sollen deren noch vier mit ihren Sprützen, auf eine Distance von zwanzig oder mehr Häusern, nach dem Ort des Feuers, von oben und unten anrücken, und solches denen bey dem Brande sich befindenden Wachtherren und Lieutenants kund thun, welche die Ordre ertheilen werden, ob und wofelbst sie am füglichsten zu gebrauchen sind, und die meiste Gegenwehr anbringen können.

## C 2

## §. 3.

## §. 3

Bei jeder Feuerschlange und Sprütze der Compagnie, sollen wenigstens drey Bürger-Officiers das Commando führen, deren einer zugleich die ausbleibende oder zu spät kommende Brandmeister, samt ihren Gehülffen, notiren, und deren Mahnen der Wachtammer zur Bestrafung einliefern: ein anderer aber die mit Feuereimern ankommende Handwerksjurche zur Arbeit anführen, auch hin und wieder jemand mit einer Laterne hinstellen muß, damit die Schläuche der Schlangen und Zubringer, welche jedoch, so viel möglich, auf der einen Seite der Gasse zu legen sind, nicht vertreten noch überfahren werden mögen. Dannenhero

## §. 4.

auch kein Brandmeister, eine Nacht oder ganzen Tag aus der Stadt seyn darf, ohne solches seinem Lieutenant zu melden, und einen andern so lange in seiner Stelle zu schaffen, welchem auch dieselbe, bey vorfallenden Krankheiten also nachzuleben schuldig sind.

## §. 5.

Und weiln jede Schlangensprütze mit dem Zubringer, eine dazu sich schickende und zum Ablösen gnugsahme Anzahl erfordert, deren jeder seine Arbeit wahrzunehmen hat, so sollen dieselbe bey jeglicher Compagnie, von denen Lieutenants angenommen und der Wachtammer präsentiret werden, um bey entstandener Feuersbrunst die angewiesene Dienste zu leisten. Vor andern sind dazu Zimmer-Maurer, Schmiede, Böttcher, Schuster, Altflicker, Sattler, Riemer, Gürtler, und Pumpenbohrer, Meister und Gesellen zu gebrauchen. Hauptfächlich aber soll unser Stück-Lieutenant, samt dem hiezu von uns bestellten Kupferschmidt, nicht allein bey denen beyden Feuerschlangen des Zeughauses, sondern auch bey denen übrigen dahin sehen, daß die mangelhaft gewordene verbessert, oder an deren statt andere herbey geführt werden. Und weiln ferner

## §. 6.

## §. 6.

so bald die Trommel gerühret oder die Brandglocke gezogen wird, grosse Unordnung daraus zu entstehen pfleget, daß ein jeglicher dem Feuer zuläuft, als sollen die Zugänge zum Brande alsofort, unter Commando zweer oder dreyer Ober-Officiers, von denen nächst daran gelegenen beyden Bürger-Compagnien, umher besetzt werden.

## §. 7.

Solte auch unter wählender Feuersbrunst, an mehreren Orten dieser Stadt Brand entstehen (welches doch der Allerhöchste gnädiglich abwenden wolle) so sollen die Lieutenants, mit ihrer Mannschafft, in ihrem Quartier, wo Brand ist, verbleiben; die übrige angrenzende Quartieren aber, welche davon befreyet sind, ihnen zu Hülfe kommen: woben dann die Officiers, wie auch Rott- und Brandmeister sich alles Ernstes sollen angelegen seyn lassen, damit die vorhin bedeutete Personen, nebst Sprützen, Wasserkübeln, Eimern und was sonst mehr dazu gebraucht wird, ohngesäumt, so, wie es die Noth erfordert, ohne alle Nebenabsichten, vertheilet, und der Brand auf alle möglichste Weise dergestalt an jedem Orte glücklich gedämpft werde.

## §. 8.

Damit auch desto weniger Behinderung vorgehe, sollen keine bloße Zuschauer bey der Brandstädte geduldet werden, sondern die Bürger-Officiers, mit der unter sich habenden Mannschafft, an beyden Seiten des Hauses, da der Brand ist, einen Kreis schliessen und sich rangiren: Dann auch diejenigen, so zur Rettung und Dämpfung tüchtig sind, dazu antreiben, andere auch an beyden Seiten der Gassen in Reihen stellen, damit das Wasser, an der einen Seite, von Hand zu Hand, in denen gefüllten ledernen Eimern schleunigst zum Brande gebracht, die leeren Eimer aber, an der andern Seite zurück gelanget werden können. Hingegen soll alles unnütze im Wege stehende Volk, welches keine Hülfe zu thun willens noch vermögend ist, sondern vielmehr andere, so in Wehr- und Rettung beschäftigt sind, hindert, oder auch wohl böse Absichten hat,

gleich hinaus gewiesen werden. Es wäre dann, daß unter solchen bekamte Leute, oder deren Gesinde, männ- oder weiblichen Geschlechts, um ihrer Freunde oder Verwandten Mobilien und Güter zu retten sich befänden, welche bleiben können.

## §. 9.

Auf daß auch die Wasserkübel und andere zum Löschen nöthige Sachen allenthalben durch die Gassen desto geschwinder fortgebracht werden können, sollen hinfünftig keine Wagen oder Karren die Nächte hindurch auf den Gassen geduldet, noch denen Wagnern und Drehern die Straßen mit Holze zu belegen, noch jemanden, so da bauet, den Urrath und Steingrus des zu reparirenden oder neu zu bauenden Hauses, Stalles oder Kellers lange Zeit liegen zu lassen, erlaubt seyn, sondern vielmehr muß er dasselbe, in conformité der Ao. 1710. und 1737. ergangenen Verordnungen, wenigstens innerhalb vier und zwanzig Stunden wegbringen lassen. Insonderheit aber soll man dahin sehen, daß keine andere Wagen, als zum retten nöthig sind, auf denen Gassen, wo Feuer ist, fahren, vielweniger Kutschen sich unterstehen, der Brandstädte zu nähern; dann auch ist zu verhüten, daß die Schlittenkübel nicht in einander rücken, und die Gasse gesperrt werden möge.

## §. 10.

Die benachbahrten des Orts, wo Feuer entstanden, sollen ihre Dachrinnen mit Sandbeuteln oder nassen wollenen Tüchern zustopfen, und voll Wasser tragen, auch sonderlich auf das Flugfeuer, nach der Gegend, dahin die Luft stehet, fleißig Acht geben, und die Dachfenster, Aufziehe- Ercker- und Siebellöcher auf den obersten Boden, insonderheit wo Stroh, Heu, Hampf, Flachs, Tobacksfässer, Papier und dergleichen lieget, wohl verschließen, auch einen hinlänglichen Vorrath an Wasser daselbst in Bereitschaft setzen lassen, damit nicht daher ein neuer Brand entstehe. Wes Endes auch ein jeder Hausvater seinem Hausgesinde hierauf Acht zu haben, anbefehlen soll.

## §. 11.

## §. 11.

Ingleichen sollen die Nachbahren auf der ganzen Gasse (welche oftmahlen unartiger Weise das Wasser auf eigenem Nothfall zurück behalten) insonderheit Brauer, Färber, Brandtweinbrenner, und alle so das Weserwasser oder einen Brunnen in ihren Häusern haben, um der gemeinen Noth willen, ihre grössere Gefässe, welche man füglich handthieren kan, vor denen Thüren setzen, und dieselben währenddem Brande mit Wasser fleißig wieder anfüllen lassen. Nichtweniger sollen

## §. 12.

die Bestallete zum Wasserrade, bey Verlust ihres Dienstes, das Wasser also leiten, daß es von andern Orten abgehalten und nach dem Orte des Feuers häufiger zugeführt werde. So bald ihnen aber kund gemachet wird, daß die Feuereschlangen herbey geschaffet, und die Zubringer an bequeme Derter gesetzt worden, sollen sie augenblicklich Sorge tragen, daß man die Hähnen zuschraube, und das Wasser in der Gegend, wo der Zubringer angeleget ist, aufbehalten bleibe. Nicht weniger müssen diejenigen, welchen die Aufsicht auf denen Pumperen anvertrauet ist, so geschwinde, als möglich ist, die Hähnen eröffnen, mithin die Anstalt verfügen, daß jedes Haus in dem Quartier der Stadt, wo Feuer entstehet, überflüssig damit versehen seyn möge.

## §. 13.

Da auch zur Dämpfung des Brandes das mehreste beyträget, wann in möglichster Geschwindigkeit eine grosse Quantität Wassers vorhanden ist; als wird ein jeder Bürger-Lieutenant wissen müssen, in welchen privat Häusern seiner Compagnie Brunnen befindlich seyen, deren man sich in vorfallender Feuersnoth bedienen könne: dann auch jederzeit dafür sorgen, daß dieselben in gutem Stande erhalten, und da sie unbrauchbar worden oder in Abgang kommen, repariret, so dann bey strenger Winterkälte, mit Stroh, Mist und sonstem bedeckt werden.

## §. 14.

## §. 14.

Weiter soll ein jeder Bürger und Einwohner, er sey wer er wolle, im Sommer, bey grosser Hitze und Dürre, oder auch wann ein Gewitter zu befürchten stehet, von sich selbst und ohne ferneres Ankündigen, vor den Thüren, oder in ihren Höfen, oder auf dem Boden, bey Tage und Nacht, grosse Tonnen oder Fässer mit Wasser angefüllet haben; diejenigen aber, so mit steinern Kumpen in ihren Häusern versehen sind, sollen darinnen allezeit einen Vorrath an Wasser behalten.

## §. 15.

Vor allen aber müssen die bey jedem Brunnen stehende Kübel des Sommers zuweilen mit frischem Wasser angefüllet, zur Winterzeit aber, damit sie nicht ausfrieren, umgeleget, nicht weniger, wann harter Frost einfällt, um dem Brunnen und Wasserschlitten geeiset werden, auf daß man im Nothfall dieselbe alsobald zur Hand haben, und nach dem Orte, da sie nöthig, hinschaffen könne. Bey anhaltendem solchen Frostwetter und geschlossenem Wasser sollen auch die so auf der Schlachte wohnen, vor ihren Häusern, bey denen Treppen und Zugängen nach der Weser, eine Backe hauen, und alle Morgen, dieselbe wieder eröffnen lassen. Und weilien die Brandmeister in jeder Compagnie auf obiges alles die Aufsicht haben, sind sie alle 8 Tage darnach zu sehen, und die säumhaften der Wachtammer anzugeben schuldig.

## §. 16.

Wann bey finsterner Nacht oder gegen Abend Brand entsethet, wird denen Laternen-Wächtern, bey willführlicher Strafe, anbefohlen, die sämtlichen Lampen in der Stadt, ohnverzüglich anzuzünden, die bereits ausgegangene aber von neuem mit Trahn zu versehen, damit es in der Stadt hell gemacht, auch bey dem Wasserfahren und Retten der Mobilien Niemand Schaden nehmen, oder die Zubringer und Schlangen nicht vertreten und untüchtig gemacht werden mögen.

## §. 17.

## §. 17.

Ein jeder Hausvater soll auch eine Leuchte, oder Laterne, nach der Gasse aushängen, und dieselbe mit brennenden Lichtern, bis der Brand gelöscht, oder die Sonne darüber aufgegangen ist, unterhalten. Denen, welche damit nicht versehen sind, soll obliegen, eine anzuschaffen, oder wenigstens ein Licht vor ihren Unterfenstern an der Gasse zu setzen. Auch soll des Nachts, oben auf einer jeden Schlinge und Zubringer, die dabey befindliche grosse Laterne angezündet, und von denen Compagnien, wo dieselbe noch fehlen, angeschaffet werden.

## Fünfter Theil.

Wie und wo die Güter, welche aus dem Brande gerettet worden, zu bewahren, und hernach denen Eigenthümern wieder bezuschaffen seyn.

## §. I.

W eilen auch dafür zu sorgen ist, daß die aus dem Brande etwa gerissene Güter und errettete Meubles bestens mögen aufgehoben und sicher bewahret werden, so sollen die Officiers, Rott- und Brandmeister, auch die reitende Diener und patrouillirende Soldaten, keine Personen, mit einigen aus dem Brande geflüchteten Kisten, Waaren, Packen, Bündeln, Betten und Hausgeräthe passiren lassen; es seyen  
D dann



dann dieselbe und deren Aufrichtigkeit, einem oder dem andern bekant. Diejenigen aber, welche man mit solchen Sachen verdächtlich betreten mögte, sollen so fort angehalten und in die Wache geführt werden.

## §. 2.

Allermassen dann ein Hochedler Hochweiser Rath hiemit jedermänniglichen, männ- und fräulichen Geschlechts, alles Ernstes, und bey schwerer Leibesstrafe, verbietet, daß bey sothaner Rettung der Güter, sich Niemand gelüsten lasse, etwas, so gering es auch seyn mag, entweder aus dem Brande selbst, oder aus denen benachbahrten Häusern, unter sich zu schlagen, zu entfernen, oder auch sonst von Eimern, Hacken, Stricken und andern Geräthschaft oder Instrumenten, es seyen dieselbe dem gemeinen Stadtwesen zum Besten angeschaffet, oder von unsern Bürgern, zur Dämpfung des Feuers herzugebracht, zu verschleppen, zu verbergen oder zu entführen; vielmehr soll ein jeder dasjenige, was ihm desfalls entweder zugebracht, oder da er selbst mit gerettet, zu Händen gekommen, dem Eigenthümer, oder, dafern ihm derselbe unbewußt, dem Lieutenant, unter dessen Compagnie er gehöret, getreulich, und zwarten ungesäumt einhändigen und überantworten, welcher sich dann ferner nach dem Eigenthümer bewerben und umthun wird.

## §. 3.

Sollte auch jemand, zu seiner mehreren Bequemlichkeit, und da ihm etwa andere sichere Dexter zu weit entlegen wären, das Seinige in eine nechstbelegene Kirche flüchten wollen, soll ihm dasselbe frey stehen, und zu solchem Ende nur eine Kirchthüre an solcher Kirche offen, die andere Thüren aber zu- und verschlossen gehalten, auch alsofort, bey angehendem Brande, durch die Officiers und reitende Diener, bey der Hauptwache am Markte angedeutet werden, daß bey sothaner offenen Kirchthüre, eine abzuwechselnde Schildwacht zu setzen sey, welche darob halten und Acht haben soll, daß keiner aus der Kirche etwas verschleppe.

## §. 4.

## §. 4.

Nachdem aber der Brand gedämpft seyn wird, soll keiner sein Gut eigenmächtig, es sey dann in Gegenwart der beyden Bauherren, oder zweier Diaconorum, aus der Kirche wieder zu sich nehmen, damit, wann verschiedener Leute Güter und Hausgeräth hiehin zusammen geflüchtet, und durch einander geworfen sind, darüber kein Streit entstehe, sondern solches gütlich abgethan, und was ein jeder zurück empfanget, verzeichnet werde.

## Sechster Theil.

Was nach gelöschtem Brande zu thun,  
zu belohnen und zu bestrafen sey.

## §. 1.

Wann nun endlich das Feuer durch Göttlichen Beystand gelöscht, und die Stadt aus solcher obgeschwebten Gefahr errettet worden, sollen die Brandmeister, samt ihren Gehülffen, ohne ausdrücklich darüber empfangener Erlaubniß ihrer Ober-Officiers, nicht von ihren Schlangen-Sprüngen weichen. Wäre auch zu befürchten, daß ein neues Feuer wieder aufgehen mögte, sollen, nebst einigen von der Milice, so viele denen verordneten Herren Kriegs-Commissarien und Officiers bey dem Regiment rathsam dünken wird, die vier am nächsten benachbarte Rotten, und zwarten aus der Bürger-Compagnie, worin der Brand entstanden, die Brandstätte allenthalben in fleißige Acht nehmen,

D 2

und

und dieselbe, wenigstens die folgende Nacht hindurch, dermassen bewahren, damit ein ferneres Unglück verhütet werden möge.

## §. 2.

Zu welchem Ende auch, so wol bey der Brandstädte selbst, als vor denen benachbarten Häusern die Kübel, mit Wasser angefüllet, 24 Stunden stehen, auch ein Theil der ledernen Eimer allda bleiben sollen; es wäre dann, daß, befundenen Umständen nach, ein anderes durch die deputirte Wachtherren angeordnet würde.

## §. 3.

Ingleichen sollen die Officiers, nebst obgedachten Brandmeistern, darüber seyn, daß die Wasserkübel, lederne Eimer, Sprützen, Leitern, Feuerhacken und andere Geräthschaften, gehöriger Orten, wie auch vornemlich die Schlangen, wieder nach deren Behältern in Verwahrung gebracht werden; da sie dann gleich nachher, bey trockenem Wetter, ob sie in gutem Stande seyen, sollen visitiret, und dem Befinden nach, wann etwas daran zerbrochen, repariret; die übrigen Eimer, Sprützen, Leuchten und andere bey Löschung des Brandes gebrauchte Sachen aber, in der Nachbarschaft, wo der Brand gewesen, besammen getragen, und durch bengefetzte Schildwachten bewahret werden, bis der rechte Herr und Eigenthümer das Seinige, des folgenden Tages, wieder abfordere.

## §. 4.

Solchemnechst soll untersucht werden, ob die Rott- und Brandmeister, reitende Diener und andere vorhin benannte Personen, so vermöge dieser Ordnung bey dem Feuer zu erscheinen verbunden sind, sich ohne dringende Noth, entweder gar nicht, oder allzuspät eingestellt, oder, was ihnen zu thun obgelegen, nicht fleißig und getreulich verrichtet, oder der an sie ergangenen Ordre sich widersetzet, und in dem, was ihnen etwa anbefohlen, nicht gehorchen wollen, oder auch ohne Erlaubniß davon gegangen sind; Desgleichen ob jemand während der Feuersbrunst  
unnütze

unnütze Händel oder gar Schlägereyen angefangen, oder muthwillig an dem Feuergeräthe etwas verdorben, oder davon entwendet habe: Damit solche samt und sonders, nach Befinden, zur gebührenden Strafe mögen gezogen werden. So soll auch

## § 5.

Weiter bey dem, da das Feuer auskommen, oder da es sonst für nöthig gehalten wird, wegen der Verwahrlosung des Feuers und Verursachung des Brandes, fleißige Erkundigung eingezogen, und Einem Hochweisen Rath darab referiret werden: auf daß diejenige, so auß Feuer nicht Achtung gegeben, oder wissentlich ruchloses Gesinde in ihren Diensten behalten, oder bey Zeiten nicht um Hülfe gerufen, andern zum Exempel mit schwerer Strafe angesehen, auch, befundenen Umständen nach, aus der Stadt gewiesen, oder mit dem Zuchthause gestrafet werden mögen.

## §. 6.

Damit auch diejenigen, so zum Feuer am ersten geeilet, und ihren Eifer sehen lassen, desfalls anderen zu gleicher Aufmunterung einige Erkantlichkeit genießten mögen, so will ein Hochweiser Rath dem, welcher die erste Wasserküpe, oder die erste Schlangensprütze, durch Mannschaft oder Pferde an die Brandstädte gebracht, zween Reichsthaler, dem zweyten einen Reichthaler, und dem dritten einen halben Reichthaler reichen lassen. Wes Ends dann die Officiers und übrige vorhin benannte Personen Acht haben sollen, wer der erste, zweyte und dritte in solcher Ordnung, beydes der angebrachten Sprützen und Küpen gewesen sey.

## §. 7.

Daferne aber jemand durch seinen Beystand, in Lösck- und Dämpfung des Brandes, etwa einigen Schaden empfangen, und an seinem Leibe durch das Feuer verletzet worden, will ein Hochweiser Rath demselben nicht allein das Arzthohn erstatten, sondern überdem eine Berehrung,

rung, ja auch, wann er ganz auffer Stande gesetzt wäre sein Brod zu erwerben, einen freyen Unterhalt darreichen lassen. Falls auch jemand, welches Gott verhüte, sein Leben dabey eingebüffet, soll dessen Weibe und Kindern, auf Verlangen, mit einer wöchentlichen oder jährlichen Beysteuer an Hand gegangen werden.

## §. 8.

Gleichwie nun oft bemeldeter Hochweiser Rath einen jeden ihrer Bürger und Einwohner hiemit nochmalen ernstlich ermahnet, und ihnen anbefiehet, dieser Feuer-Ordnung in allen Stücken fleißig und unverbrüchlich nachzuleben; so will sich auch derselbe alle ernstliche Willkührliche Strafen wider deren Verbrecher, wie auch die Belohnung derjenigen, so sich im Wehren und Löschen des Brandes vor andern treufleißig und behülfflich erwiesen; nicht weniger auch diese Ordnung inskünftige, nach Gelegenheit, zu ändern, zu verbessern, zu vermindern oder zu vermehren, vorbehalten haben. Ueberdem ist dieselbe aus Obrigkeitlich-Väterlicher Vorsorge, zu männiglicher Wissenschaft, in offenem Druck gegeben, damit ein jeder Bürger sich dieselbe anschaffen, und seine Pflicht daraus ersehen, Niemand aber künftighin mit deren Unwissenheit sich entschuldigen könne. Es soll auch dieselbe, samt dem im Anhang hiebey befindlichen Unterricht, von dem rechten Gebrauch der Schlangen-Sprüzen und Zubringer, bey jeder Compagnie, in Gegenwart der Ober-Officiers, und neun Brandmeisters, zweymahl im Jahre, bey ihren Zusammenkünften verlesen werden. Conclufum in Pleno, den 10. April 1751.

RE-

## REGLEMENT

Wornach sich die hiesige Constables-Compagnie und Mieder, bey entstehender Feuers-Brunst, zu richten.

## §. 1.

Bei entstehender Feuers-Brunst, soll der Nachtwächter, oder die Patrouille, welche solche entdeckt, wie auch der Officier von der nächsten Wache hievon so gleich am Zeughause die behörige Nachricht geben.

## §. 2.

So bald die beyde Ordonnancen am Zeughause solchergestalt, oder sonsten von dem ausgekommenen Brande Nachricht erhalten, soll deren eine, nach geschehener Anzeige an den Artillerie-Major, ohnverzüglich nach des Zeug-Schmiedes, und des bey den Sprützen bestellten Kupfer-Schmiedes Hause gehen, und die Meister erinnern, daß sie sich mit ihren Gefellen und Jungen nach dem Zeughause begeben, die Schlangen und Zubringer auf dem Vorhof bringen, und zum Gebrauch fertig machen, mithin behülflich seyn, daß selbige sofort nach der Brandstätte gebracht werden. Nach dieser Anzeige soll die Ordonnance dem Mieder-Vogt, daß er sich am Zeughause einfinde, andeuten, und ferner von dem entstandenen Brand denen beyden auf den Posten bey dem Gießhause verlegten Connestablen Nachricht geben, deren einer alsobald auf denen Posten vom Gieß-Hause an bis nach St. Stephani Thore, der

der andere denen übrigen bis nach dem alten Walle, und dem Ruff-Meister die Anzeige thun sollen, daß sie sich so gleich im Zeughause einfinden.

## §. 3.

Die zweyte Ordonnance soll denen Schott-Herren und dem Artillerie Lieutenant von dem ausgekommenen Feuer, ohne Anstand, Bericht erstatten, und, wann solches geschehen, sich wieder nach dem Zeughause verfügen.

## §. 4.

Die Ober- und Unter-Officiers und Gemeine sollen sich, so bald ihnen von dem entstandenen Brande durch vorgedachte Anzeige oder sonst die geringste Nachricht zukommt, ohnverzüglich nach dem Zeughause begeben, mit der Verwarnung, daß der- oder diejenige, so diesem nicht nachleben, zum ersten mahle mit ohnausbleiblicher schwerer Strafe belegt, zum zweyten mahle aber ohnfehlbarh cassiret werden sollen.

## §. 5.

Gleichergestalt sind auch die sämtliche Miefer, so bald ihnen die Nachricht von der entstandenen Feuers-Brunst zukommt, sich am Zeughause einzufinden, und nach der ihnen zu ertheilenden Ordre bey den Schlangen, oder sonsten hülfliche Hand zu leisten schuldig, und sollen diejenige welche sich des ends nicht einfinden, mit harter Strafe belegt werden.

## §. 6.

Bei einer jeglichen derer zum Zeughause gehörigen Schlangensprützen soll ein Unter-Officier, zwölf Connestables, und zwölf Miefer an der Pumpe, welche bey der Arbeit ablösen, so dann ein Connestable bey der Röhre sich befinden. Bei dem Zubringer aber zween Unter-Officiers, sechszehn Connestables und Miefer, wovon acht

acht zur Zeit an der Arbeit gestellet werden, und sich ablösen, desgleichen einer bey dem so genannten Bienenkorb commandiret werden; Und soll niemand von dem ihm angewiesenen Posten, ohne anderweitige Ordre, bey Strafe des Cassements abgehen.

## §. 7.

Bey dem Lieutenant sollen zween Unter-Officiers beständig bleiben, um die von selbigem ertheilte nöthige Ordres zu effectuiren.

## §. 8.

Die übrige Unter-Officiers, nebst denen zu den Zeughaus-Schlangen und Zubringern nicht commandirten Connestablen und Mießern, sollen im Vorhoff des Zeughauses verbleiben, und ohne desfalls von dem Ober-Officier erhaltener Erlaubniß, bey Vermeidung der §. 5. gemeldeten Strafe, nicht weggehen; auf daß dieselben, wann etwan die am Kornhause und der Stadt-Waage, wie auch anderwärts befindliche Schlangen-Sprüngen und Zubringer, bey zunehmendem Feuer, gebraucht werden sollen, dabey, nach der ihnen desfalls gewordenen Ordre, hülffliche Hand leisten können.

## §. 9.

Der Rüst-Meister soll beständig am Zeughause verbleiben, und diejenigen Sachen, welche vom Zeughause abgehohlet werden, wie auch die Personen, welche selbige ablangen, richtig verzeichnen. Der Mießers-Boigt aber soll denen Herren Schott Herren von dem Brand von Zeit zu Zeit rapportiren, und die behüffige Ordres von denselben erwarten.

## §. 5.

So bald eine genugsame Mannschaft am Zeughause vorhanden, sollen die Ober-Officiers die Verfügung machen, daß eine Schlange,  
E mit



mit dem Zubringer, ohne Anstand, nach der Brand-Städte gebracht, und ins Werk gestellet, auch ein Unter-Officier mit der gehörigen Anzahl Connestables und Mieder, nach Anleitung des 6ten §. dabey commandiret werde.

## §. 11.

Wann die erste Schlangen-Sprütze mit dem Zubringer nach der Brand-Städte gebracht worden, sollen die Ober-Officiers einen Unter-Officier beordern, mit der andern nachzufolgen, so bald die dazu erforderliche Mannschaft sich im Zeughause wird eingefunden haben.

## §. 12.

Schließlich haben die Ober- und Unter-Officiers dahin mit zu sorgen, daß die Zugänge zu denen Schlangen-Sprützen und Zubringern, wie auch die Strassen, worin die Schläuche liegen, gegen allen Anlauf in Sicherheit gestellet werden.

RE-

# REGLEMENT

Wornach sich das hiesige Regiment  
bey entstandener Feuers-Brunst zu richten.

1) So bald eine Feuers-Brunst entstehet, und solches kund worden, sollen die Ober- oder Unter-Officiers, welche die nächste Wachen commandiren, sich genau erkundigen, ob einige Gefahr dabey, und solches, wie sie es gefunden, dem Herrn Præsidenten, und alsdann ferner gehöriges Ortes unverzüglich melden; folglich auf der von dem Herrn Præsidenten erhaltenen Ordre, durch die vornehmste Gassen der Stadt, oder so weit selbiges befohlen wird, Lärm schlagen lassen. Da alsdann

2) ein jeder vom hiesigen Regiment, welcher zu der Zeit auf der Wache sich nicht befindet, unverzüglich auf dem seiner Compagnie angewiesenen Lärm-Platz, mit Ober- und Unter-Gewehr, um die ihm zu ertheilende Befehle auszurichten, sich einfinden soll. Als nemlich in der Alt-Stadt:

- a) Die Leib-Compagnie auf dem Dohms-Hof.
- b) Des Majors Compagnie auf St. Ansgarii Kirch-Hof.
- c) Des Capitain Schiepels Compagnie auf St. Martini Kirch-Hof.
- d) Des Capitain Ercks Compagnie unten auf der faulen Strasse, nach der Seite des Doven-Thores.

In der Neu-Stadt:

e) Des Obrist-Lieutenants Compagnie, vor der Haupt-Wache.

f) Des Capitain von Lettow Compagnie, vor dem Grünen Rampe.

3) Diejenige, welche von denen an solchem Tage die Wacht habenden Compagnien, ihre Wache ausgelohnet, sollen in solchem Nothfalle, dem ohngeachtet schuldig seyn, bey der Compagnie zu erscheinen, um dadurch den Platz derer, welche die Wache für ihnen übernommen, zu ersetzen.

4) Die Ober- und Unter-Officers sollen gleichfalls auf ihren Herrn-Plätzen sich alsobald einfinden, die Compagnien stellen, die Rollen verlesen, und darauf achten, daß niemand ausbleibe.

5) Der Major muß gleichfalls unverzüglich bey dem Brand erscheinen, und sein Pferd sich an einem Orte, woselbst es denen bey dem Brand arbeitenden nicht hinderlich, nachführen lassen, um dadurch im Stande zu seyn, desto geschwinder dem Herrn Præsidenten zu rapportiren, und die abgelegene Compagnien benöthigten Falles herbey zu hohlen.

6) Kan der Major, auf erhaltener Ordre, von dem Herrn Præsidenten, Herrn Krieges-Directore, oder Herren Camerariis so viel Mannschaft, als zur Löschung des Brandes, Anbringung des Wassers, Bergung und Bewahrung der geretteten Sachen nöthig, commandiren; welche das Gewehr und Montur ablegen, und solches, unter Aufsicht einer Bedeckung, auf dem Herrn-Platze zurück lassen, und sich alsdann an die ihnen angewiesene Derter zur Arbeit begeben sollen.

7) Wann mehrere Mannschaft vonnöthen, werden solche, durch den Major, von denen übrigen Herrn-Plätzen herbey commandiret.

8) Soll

8) Soll ein Commando von 24. bis 30 Mann, nebst einem Ober- und Unter-Officier, mit ihrem Ober- und Unter- Gewehr, an einem nahe gelegenen Orte, zur Verhütung des Stehlens, postiret werden, von welchem die benötigte Besetzung mit Schild-Wachen, auf die von denen Herren hiezu ertheilte Ordre, geschehen, wie auch von solchen die geborgene Sachen in Bewahrung genommen werden können.

9) Niemand soll sich, bey Vermeidung schwerer Leibes- Strafe, auch, dem Befinden nach, der Cassation, unterstehen, von seinem ihm angewiesenen Posten ohne Erlaubniß hinweg zu gehen; sondern es soll ein jeder, nach völlig gelöschtem Brand, und wann er durch seinen Ober- oder Unter- Officier abgerufen wird, sich auf dem seiner Compagnie angewiesenen Lern-Platz wiederum einfinden, woselbst die Compagnie-Rolle wiederum verlesen, und die ausgebliebene so wohl, als die weg-gegangene notiret, die Compagnie aber nicht eher, als auf expresse desfalls erhaltene Ordre, dimittiret werden soll.

Unter

## Unterricht

Wie die Schlangen-Sprüßen und Zubringer, nach der Brand-Städte zu bringen, allda zu gebrauchen, und zu conserviren seyn.

### §. 1.

So bald Feuer gerufen wird, müssen die in jeder Compagnie bestellte Brand-Meister, samt ihren Gehülffen, sich an den Ort, wo die Sprütze stehet, verfügen, und dieselbe, mit ihren Schläuchen und Zubehör, bey denen daran hangenden Seilen, dahin führen.

### §. 2.

Wann solches geschehen, ist nöthig, daß zween oder drey salarirte Sprützen-Wärter für die Schläuche und das Dirigiren des messingnen Sprütz-Rohres Sorge tragen, damit jene durch den kürzesten Weg geleitet, oder mit Stricken in die Höhe gezogen, und der Ueberrest in einem runden Kreis geleget, das Rohr aber gerade nach dem Feuer gerichtet werde. Es muß auch hinter, oder nächst demjenigen, der dieses Rohr regieret, jemand stehen und Acht geben, daß der Schlangen-Schlauch, durch das häufige Wasser ihm nicht zu schwer falle: Der dritte giebt acht, daß der Schlauch, in den krummen Gängen, wodurch er oft muß geleitet werden, sich nicht zwinde, oder gar berste,  
sonst

sondern gleich gebogen, und, so viel möglich, mit der Nath oben gesetzt, auch, wann er von einem Ort zum andern zu transportiren ist, nicht fortgeschleppt, sondern getragen werde.

## §. 3.

Die Brand-Meister und deren Gehülffen, welche allenfals aus Altflückern, Karn-Schiebern und dergleichen zur halben Wache in jeder Compagnie, oder sonst im Solde stehenden Personen zu nehmen sind, müssen sich bey dem Pumpen arbeitsam bezeugen, und unter einander ablösen. Falls auch der Brand lange anhalten sollte, könnten die vorhandene Handwercks-Gesellen, auch einige andere, unter Commando eines Unter-Officiers, dabey gute Dienste leisten. Anfänglich müssen die, so pumpen, einmahl oder sechs leise ziehen, damit man sehen könne, ob die Schlange etwa übergeschlagen und verdrehet sey: Hernach aber, wann kein Mangel sich findet, immer stärker anschlagen.

## §. 4.

Bev denen Zubringern wird fast eine gleiche Anzahl der sich ablösenden Mannschaft erfordert, deren drey die Saug-Röhren aus dem Kasten nehmen, dieselbe anschrauben und den Bienen-Korb ins Wasser werfen. Zween andere avanciren mit eben demselben Kasten, worin der an dem Zubringer geschrobene Segel-Tuchs-Schlauch lieget, nach dem Feuer, und schrauben das andere Ende an einer daselbst stehenden Schlangen-Spritze. Der sechste gehet nach, und siehet darauf, daß der aus dem Kasten sich herausziehende Schlauch nicht verwickelt, sondern gerade längst die Häuser, ohne Biegen, geleyet werde.

## §. 5.

Die übrige, bey dem Zubringer bestellte Mannschaft, fänget darauf an zu pumpen, um so wohl das Wasser aufzuziehen, als fortzutreiben;

zutreiben; welches auch fast eben so geschwind in dem Schlauche fortläuft, als jene mit dem Kasten nach der Sprütze kommen, und das Ende anschrauben können. Ist der Segelruchs-Schlauch zu lang, schadet es nicht, daß er abgeschnitten, und entweder mit starken Bindfaden um die Schraube der Sprütze gebunden, oder aber eine zu solchem Ende in reserve parat stehende Schraube in demselben fest gemacht, und dadurch an der Sprütze geschroben werde. Hiernächst ist nicht allein der im Kasten gebliebene Ueberrest des Schlauches wohl zu bewahren, sondern auch fleißig darauf zu sehen, daß der auf der Gassen liegende Schlauch unbeschädigt bleibe; wes Endes bey Nacht hin und her mit Hand-Leuchten muß patrouilliret, und Schild-Wachten dabey gesetzt werden, bis man hölzerne Deckel dazu wird verfertigt haben.

## §. 6.

Wann alles in guter Ordnung zugehen, und die Sprützen ohne unterbrochen bearbeitet werden sollen, wird, nebst der dazu verordneten Mannschaft, eine gnugsame Menge Wassers erfordert: Dieses aber findet sich leicht in der Weser, und dem Stadt-Graben, wann das Feuer an der einen Seite der Stadt von der Holz-Pforte bis nach dem Armen-Hause, oder nahe bey denen Thoren der andern Seite entstehen sollte. Falls aber mitten in der Stadt Brand ausgienge, ist das bequemste Mittel an denen durch die Haupt-Strassen gehenden Wolt-Gaten, hin und wieder dergleichen Noth-Brunnen zu machen, wie neben der Waage bereits einer angeleget ist, aus welchem das Wasser von der Längen- nach der Obern- und gar nach der Hund-Strasse kan getrieben werden.

## §. 7.

Auf denen Gassen, wo die Wolt-Gaten aufhören, können auch Schragen, an welchen ein Sack und Schlange hängt, worin das Wasser gepumpet oder gegossen, und so weiter in den Sprützenbach, durch eine daran festgemachte Pumpe, gehoben wird, gute Dienste thun. Dieses Mittel

Mittel ist ganz bequem, indem es bey jedem Brunnen kan angebracht werden, auch fast in allen Strassen, ums dritte oder vierte Haus, ein Brunn zu finden ist. Ueberdem sind diese Instrumente weder theuer anzuschaffen, noch kostbar zu unterhalten; Wiewohl auch raisonnablen Bürgern dasjenige nicht kostbar anscheinen kan, wodurch der Brand gelöscht, und das Ihrige von der äussersten Gefahr, durch Göttliche Beyhülfe, kan gerettet werden.

## §. 8.

Damit ferner sämtliche Brand-Machinen, in Zeit der Noth in gutem Stande seyn mögen, ist nöthig, daß die Sprützen wenigstens viermahl im Jahr visitiret und gereiniget, auch um Ostern und Michaelis mit Wasser probiret, die lederne Schläuche aber Jährlich, in den wärmesten Sommer-Tagen, nach Johannis, mit einer dazu præparirten, und so heiß, als es eine Hand leiden kan, gemachten Schmiere eingeschmieret werden. Wann dieselbe ins Leder eingezogen ist, wird die Schlange in ein altes Segel-Tuch gewickelt, und bis auf den Abend in der Sonnen bedeckt gelassen.

## §. 9.

Noch wird bey jeder Sprütze und Zubringer erfordert eine grosse Laterne und zwei Hand-Leuchten, mit einem Pfund Wachs-Lichter; dann auch einige Stricke, womit die Sprütze fortgezogen, und das Sprütz-Rohr in die Höhe gezogen werden könne. Ingleichen ein Sack, worin ein Hammer, Kneip-Zange, etliche Stückchen dick Leder, einige Rollen Bind-Faden und 4 bis 5 Schraube-Ringe vorrätzig seyn müssen.

## §. 10.

Ben Visitirung der Sprützen muß alles mangelhafte verbessert, und insonderheit die Ventil-Klappen nachgesehen, auch mit Leinwand ganz rein abgewischt werden. Zur Conservation des hölzernen Wachs und inwendigen Leders ist nöthig, daß man alle sechs Wochen im Sommer

S

siren



einen Eimer Wasser hineingiesse, und solches nach drey oder vier Tagen wieder ablasse, damit er nicht vermodere. Durch das zweymahlige probiren im Jahr werden die Brand-Meister in ihren Verrichtungen geübet und fertig gemacht werden, ihr Amt, mitten in der allgemeinen Beförderung, in guter Ordnung wahrzunehmen; so dann die Schlangen, welche zu kurz sind, eiligst, durch Anschraubung anderer, zu verlängern, oder die hingegen zu lang sind, in einem runden Kreis dergestalt zu legen, damit das Wasser frey und ungehindert durchpassiren könne.

## §. 11.

Nach gelöschtem Brande wird die Sprütze auf einen gelegenen Platz gebracht, gereinigt und probiret, ob etwa Schade daran geschehen sey. Fällt die Nacht darüber ein, geschiehet es am folgenden Tage: das Wasser aber muß alsofort aus denen Schläuchen gelassen werden; fürnehmlich zur Winters-Zeit, damit sie nicht verfrieren und zerbrechen. Hierauf werden obgedachte Schläuche aus einander geschoben, die Stücke in der Mitte an einem Stricke, auffer der Sonne im Schatten aufgezogen, und getrocknet. Im Winter muß man sie an einem Ort, allwo eine gemäßigte Wärme ist, aufhängen, damit sie allda vollends austrocknen.

Ver-

# Verzeichniß

derer in Bremen so wohl Alt- und Neu- als Vorstadt sich befindenden Feuer-Schlangen  
und Zubringern, nebst Anzeigung wo dieselben stehen, nach der Ordnung der vier Quar-  
tieren oder Kirchspiele, und der zwanzig Bürger-Compagnien.

U. L. Frauen Kirche	Feuer- Schlan- gen.	St. Ansgarii Kirchspiel.	Feuer- Schlan- gen.
hat vier Compagnien.		hiezü gehören vier Com- pagnien.	
No. 1. Lieuten. Hahnwinkels hat	1 Grosse.	No. 1. Lieuten. Elmikens hat	1 Grosse.
und	1 Zubr.	stehen in der grossen Waage- Strasse.	1 Kleine
steht auf dem Wurst-Markt.		2. Lieuten. Bahren hat	1 Grosse.
2. Lieuten. Fresen hat	1 Grosse.	steht auf St. Ansgarii Kirch- hof.	
steht auf dem Walle bey der Bischofs-Nadeln.		3. Lieuten. Wördemanns hat	1 Grosse.
3. Lieuten. Wilhelmi hat	1 Grosse.	steht auf U. L. Fr. Kirch-Hof.	
steht vor dem Ostern-Thor.		4. Lieuten. Klumps hat	1 Grosse.
4. Lieuten. Schrievers hat	1 Grosse.	steht auf St. Ansgarii Kirch- hof.	
steht auf dem Blockhause.			
<hr/>		<hr/>	
St. Martini Kirchspiel.	Feuer- Schlan- gen.	St. Stephani Kirchspiel.	Feuer- Schlan- gen.
bestehet aus zwey Compa- gnien.		hat zehen Compagnien.	
No. 1. Lieuten. Neckelmanns hat	1 Grosse.	No. 1. Lieuten. Hollen hat	1 Grosse.
steht auf St. Martini Kirch- hof.		steht in der neuen Strassen.	
2. Lieuten. Delrichs hat	1 Grosse.	2. Lieuten. Falckenborgs hat	1 Kleine
steht auf St. Martini Kirch- hof.		steht beyhm Adams-Thurm.	
		3. Lieuten. Beckmanns hat	1 Grosse.
		steht beyhm Brill.	
		4. Lieuten. Köhnen hat	1 Grosse.
		steht auf Ansgarii Kirchhof.	
		5. Lieuten. Kiefen hat	1 Kleine
		steht auf der faulen Strasse im alten Wacht-Hause.	
		6. Lieuten. Seekamps hat	1 Grosse.
		steht vor St. Stephani Kirch- hof.	
		7. Lieut. Elterm. Nantes hat	1 Grosse.
		steht auf dem Geerden.	
		8. Lieuten. Bönemanns hat	1 Grosse.
		steht auf der faulen Strasse im alten Wacht-Hause.	
		9. Lieuten. Westerhofs hat	1 Kleine
		steht eben dazelbst.	
		10. Lieuten. Dagedings hat	1 Grosse.
		steht beyhm Brill.	
		Solgen	

**Solgen die publicquen Schlangen.**

Feuer-  
Schlan-  
gen.

**In U. L. S. Quartier.**

- a) der Rehder Cammer 1 Grosse.  
steht auf U. L. Fr. Kirch Hof.  
b) des Zeughauses 2 Grosse.  
sichen im Zeughause. 1 Zubr.

**In St. Martini Quartier.**

- c) der Kirche 1 Grosse.  
d) des Kornhauses 1 Grosse.  
sichen auf Martini Kirch Hof. 1 Zubr.

**In St. Ansgarii Quartier.**

- e) der Stadt Waage 1 Grosse.  
sichen bey der Waage. 1 Kleine  
1 Zubr.

**In St. Stephani Quartier.**

- f) des grossen Kornhauses 1 Grosse.  
steht bey dem Kornhause. 1 Kleine

**In denen Vor-Städ-  
ten sind 5 Com-  
pagnien.**

Feuer-  
Schlan-  
gen.

- a) Lieut. Bagelmanns  
b) Lieut. Meinken  
c) Lieut. Mencke  
d) Lieut. Borchers  
e) Lieut. Wurtmanns

welche 5 Compagnien  
haben

2 Kl.

die im Proben und bey dem  
Doven-Thore stehen.

**Publicque Schlange**

als:

St. Remberti Kirche und des  
Provens

1 Kl.

steht im Proben.

**Die 5 Compagnien  
der Neu-Stadt.**

Feuer-  
Schlan-  
gen.

- a) Lieut. J. Stubbemanns  
hat 1 Grosse.  
steht in der Neustadtkirche.  
b) Lieut. Pielen hat 1 Grosse.  
steht in der Neustadtkirche.  
c) Lieut. Ohrtz hat 1 Grosse.  
steht in der Westerstrasse.  
d) Lieut. Bagds hat 1 Grosse.  
steht vor dem Hohenthor.  
e) Lieut. Osterhues  
hat selbige in Gemeinschaft.

Sind also  
in der Alten Stadt.

an publicquen Schlangen 7 Gr.  
" " " " 2 Kl.  
" " " " 3 Zubr.

an Compagnie-Schlangen 17 Gr.  
" " " " 4 Kl.  
" " " " 1 Zubr.

in der Neustadt.

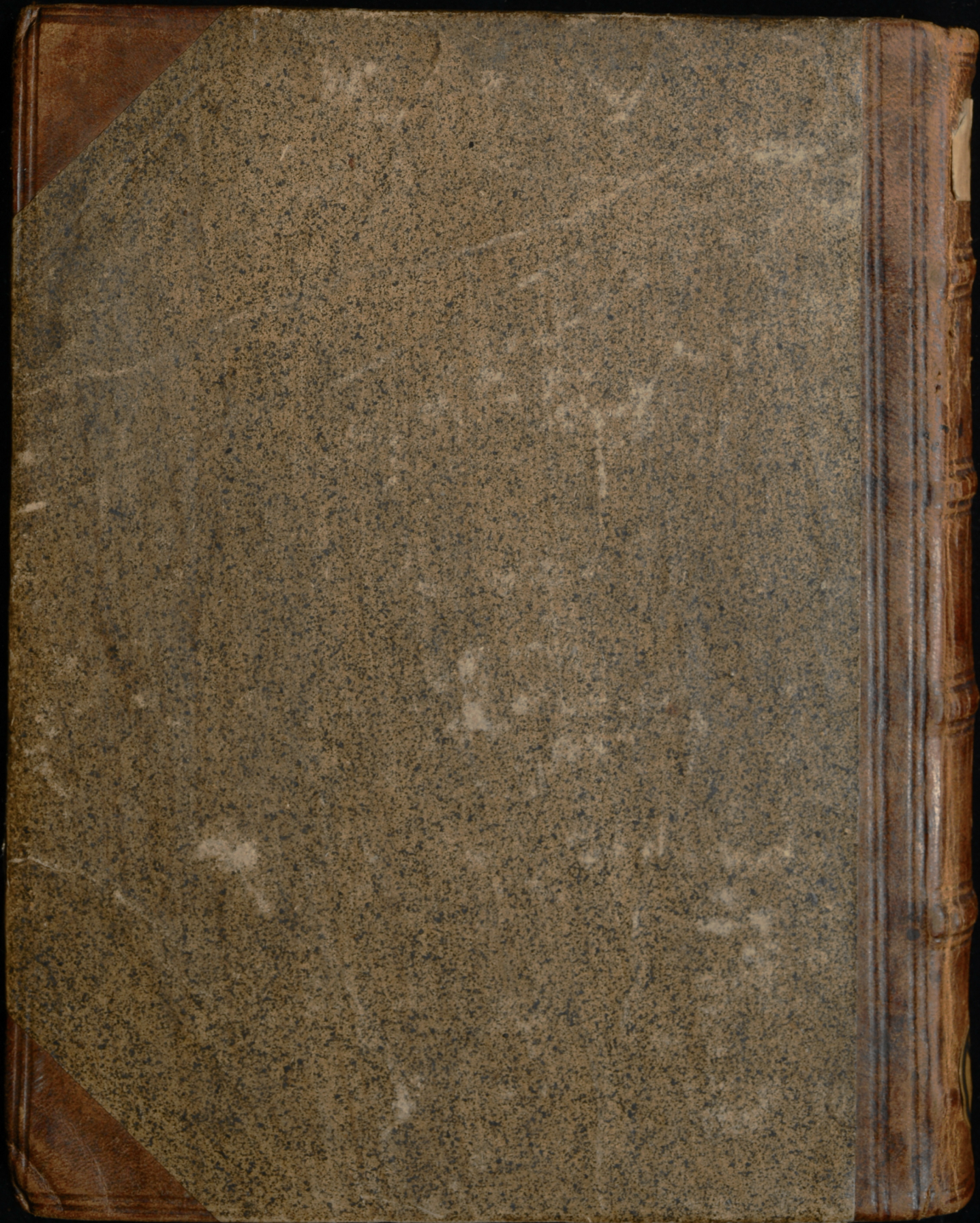
an Compagnie Schlangen 4 Gr.

in der Vorstadt.

an Compagnie-Schlangen 3 Kl.

Solcher gestalt in allen  
28 Gr.) Schl.  
9 Kl.)  
4 Zubringer.





## REGLEMENT

Es sich das hiesige Regiment  
 andener Feuers-Brunst zu richten.

eine Feuers-Brunst entstehet, und solches kund worden,  
 die Ober- oder Unter-Officiers, welche die nächste  
 mandiren, sich genau erkundigen, ob einige Gefahr dabey,  
 e sie es gefunden, dem Herrn Præsidenten, und alsdann  
 3 Ortes unverzüglich melden; folglich auf der von dem  
 enten erhaltenen Ordre, durch die vornehmste Gassen  
 er so weit selbiges befohlen wird, Lärm schlagen lassen.

Der vom hiesigen Regiment, welcher zu der Zeit auf der  
 ht befindet, unverzüglich auf dem seiner Compagnie an-  
 a-Platz, mit Ober- und Unter-Gewehr, um die ihm zu  
 ehle auszurichten, sich einfinden soll. Als nemlich in

Die Leib-Compagnie auf dem Dohms-Hof.

Des Majors Compagnie auf St. Ansgarii Kirch-Hof.

Des Capitain Schiepels Compagnie auf St. Martini  
 Kirch-Hof.

Des Capitain Ercks Compagnie unten auf der fauz  
 len Strasse, nach der Seite des Doven-Thores.

E 2

In

